Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

Informationen für die Schiffszulassung

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Rechtgrundlagen im Überblick

Schifffahrtsgesetz – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2025;
Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018 i.d.F. BGBl. II Nr. 144/2022;

Zulassungspflicht, Ausnahmen

Fahrzeuge (Schiffe und Boote) auf österreichischen Binnengewässern müssen behördlich zugelassen sein.

Keine Zulassung benötigen

- im Ausland zugelassene Fahrzeuge, wenn sie eine unionsrechtlich anerkannte Zulassung eines anderen EWR-Staates, eine Zulassung nach zwischenstaatlichen Abkommen oder ein nach der Revidierten Rheinschifffahrtsakte erteiltes Schiffsattest haben, und für Fahrzeuge für die Beförderung von gefährlichen Gütern darüber hinaus ein Gefahrgut-Zulassungszeugnis gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern (ADN) oder gemäß der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland vorliegt;
- im Ausland zugelassene oder mit Internationalem Zulassungszertifikat versehene Sportfahrzeuge, wenn der Sitz oder Hauptwohnsitz des Verfügungsberechtigten im Ausland liegt; für Sportfahrzeuge, die der EU-Sportboot-Richtlinie unterliegen, jedoch keine CE-Kennzeichnung haben, gilt diese Ausnahme für nicht mehr als drei Monate im Kalenderjahr;
- Ruderfahrzeuge bis 20 m Länge, ausgenommen Fahrgastschiffe;
- Segelfahrzeuge mit Kajüte bis 10 m Länge, ohne Kajüte bis 15 m Länge, ausgenommen Fahrgastschiffe;

- Elektroboote mit weniger als 4,4 kW Antriebsleistung, ausgenommen Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet werden;
- Beiboote;
- Rennboote im Rahmen genehmigter Veranstaltungen.

Für Bodensee sowie Alten und Neuen Rhein gelten Sonderbestimmungen (s. § 2 Abs. 4 und 5 der Schiffstechnikverordnung).

Zur Erprobung oder für Überstellfahrten von nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeugen kann ein befristetes Probekennzeichen beantragt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

Fahrzeuge müssen fahrtauglich, d.h. betriebs- und verkehrssicher sein. Die Untersuchung erfolgt kommissionell durch die Behörde oder anerkannte Klassifikationsgesellschaften sowie Ziviltechniker für Schiffstechnik bzw. Maschinenbau (Schiffstechnik).

Bei Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m und einem Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang von weniger als 100 m³, bei denen die CE-Kennzeichnung nicht älter als zehn Jahre ist, entfällt die Erstuntersuchung. Es ist lediglich

- die „Übereinstimmungserklärung für Sportboote“ (Konformitätsbescheinigung) des Herstellers oder Importeurs und
- das vom Händler ausgefüllte und firmenmäßig unterfertigte Datenblatt gemäß Anlage 6 Teil 2 der Schiffstechnikverordnung

vorzulegen. Die Behörde kann darüber hinaus Einsichtnahme in das „Handbuch für den Eigner“ verlangen.

Wenn Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, Flüssiggasanlagen oder ein Landanschluss nach dem In-Verkehr-Bringen eines Sportfahrzeuges (zB vom Händler oder Importeur) eingebaut wurden (das heißt, dass sie nicht von der Konformitätserklärung umfasst sind), und kein Abnahmebefund oder Gutachten vorgelegt werden kann, ist auch bei CE-gekennzeichneten Sportfahrzeugen eine Erstuntersuchung dieser Einrichtungen durchzuführen.

Die Mindestausrüstung besteht aus:

- Anker, Ankerkette(n), Ankerleine(n) und Handfeuerlöscher(n) entsprechend der Fahrzeuglänge und Fahrzeugausstattung,
- Rettungsring, Rettungswesten und Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie Festmacherleinen, Bootshaken und Einstiegshilfe.

Behörden

- Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Schifffahrtsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Tel. 01 71162 655903, für folgende Fahrzeuge auf Wasserstraßen1:
  - Fahrzeuge ab 20 m Länge,
  - Fahrzeuge ab 100 m³ (Länge x Breite x Tiefgang),
  - Fahrgastschiffe (für mehr als 12 Fahrgäste bestimmt),
  - Fahrzeuge zum Schleppen, Schieben oder Führen eines Koppelverbandes,
  - andere Fahrzeuge, für die ein Unionszeugnis ausgestellt werden soll;
- Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn für das Fahrzeug keine andere Zulassung vorliegt, die zur Fahrt auf österreichischen Gewässern anerkannt ist (zB Rheinschiffsattest, Unionszeugnis eines anderen Mitgliedstaates der EU).
- Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des Wohnsitzes (Adressen siehe Anhang; mangels eines Wohnsitzes bei Sportfahrzeugen die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des Aufenthaltsorts der oder des Verfügungsberechtigten über das Fahrzeug),
  - für alle anderen Fahrzeuge.

[1] Wasserstraßen sind die Donau einschließlich Wiener Donaukanal, die March bis km 6,0, die Enns bis km 2,7 und die Traun bis km 1,8

Antrag

Der Antrag auf Schiffszulassung kann nur von der oder dem über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten gestellt werden, das ist nach Schifffahrtsrecht die oder der aufgrund eines Rechtstitels zur Benützung Berechtigte (z.B. Eigentümerin, Eigentümer, Leasingnehmerin, Leasingnehmer, Charterer etc.).

Bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges, ausgenommen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter, ausgestattet mit Vollmacht der oder des Verfügungsberechtigten, mit Sitz bzw. Hauptwohnsitz in Österreich namhaft zu machen, wenn der Sitz bzw. Hauptwohnsitz der oder des Verfügungsberechtigten nicht in Österreich liegt. Dies gilt auch für Zulassungsverfahren zur erstmaligen Erteilung eines Unionszeugnisses.

Für den Zulassungsantrag müssen Sie das vorgeschriebene Formblatt gemäß dem Muster nach Anlage 6 Teil 1 der Schiffstechnikverordnung (Für Unionszeugnisse, für alle anderen Zulassungen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils zuständige Behörde) verwenden.

Wenn Sie auf Ihrem Fahrzeug Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, übermitteln Sie gleichzeitig mit der Antragstellung die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung, an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat. Mit diesen müssen Sie nachweisen, dass mit der vorgesehenen Mindestbesatzung alle Arbeitsvorgänge am Fahrzeug so durchgeführt werden können, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Besatzungsmitglieder erreicht wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

- die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitgrenzen, Ruhepausen und Ruhezeiten im Rahmen der vorgesehenen Betriebsformen eingehalten werden können,
- eine wirksame Überwachung an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen sichergestellt ist,
- die erforderlichen Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen getroffen werden können,
- der nötigen Qualifikation der Besatzungsmitglieder Rechnung getragen wird und
- die erforderlichen Not- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können; diese sind insbesondere beim Über-Bord-Gehen oder bei einem Unfall an Bord erforderlich, bei denen eine Selbsthilfe nicht möglich ist.

Sonderfall Waterbikes

Waterbikes (Jetski, Personal Watercraft, etc.) gelten nach österreichischem Schifffahrtsrecht als „Schwimmkörper“, deren Verwendung auf Wasserstraßen außer im Rahmen von schifffahrtspolizeilichen Veranstaltungen verboten ist. Auch auf den meisten anderen Gewässern ist der Einsatz von Schwimmkörpern (und von motorgetriebenen Fahrzeugen) generell verboten oder zumindest stark eingeschränkt.

Da von immer mehr Staaten auch für Waterbikes offizielle Dokumente verlangt werden, wurde im Zuge einer Novelle des Schifffahrtsgesetzes im Jahr 2005 die Möglichkeit geschaffen, für Waterbikes eine Zulassung zu erlangen. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Waterbike über eine CE-Kennzeichnung gemäß EU-Sportbootrichtlinie [RL 94/25/EG in der Fassung der RL 2003/44/EG (nicht mehr in Kraft) bzw. RL 2013/53/EU] verfügt und eine Konformitätserklärung vorgelegt werden kann.

Kosten

- Antragsgebühren
- Urkundengebühr
- Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben und Kostenersätze

Kontaktadressen

Behördenadressen

Landeshauptmann von Burgenland
Abteilung 2 – Referat Verkehrsrecht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel: 02682 600 2870
Fax: 02682 600 2790
E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at
Internet: https://www.burgenland.at/themen/mobilitaet/verkehrsrecht-verkehrssicherheit/schifffahrtswesen/

Landeshauptmann von Kärnten
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität
Unterabteilung Verkehrsgewerbe
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel: 050 536 17058
Fax: 050 536 17000
E-Mail: abt7.schifffahrt@ktn.gv.at
Internet: https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/VT-L29

Landeshauptfrau von Niederösterreich Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Minoritenplatz 1
3430 Tulln
Postadresse: Landhausplatz 1 (Haus 8)
3109 St.Pölten
Tel: 02742 9005 9075
Fax: 02742 9005 16070
E-Mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at
Internet: http://www.noe.gv.at/noe/Schifffahrt/Kontaktdaten_Schifffahrt.html

Landeshauptmann von Oberösterreich
Abteilung Verkehr
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732 7720 13654
Fax: 0732 7720 213507
E-Mail: vsl.vt.post@ooe.gv.at
Internet: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/21262.htm

Landeshauptfrau von Salzburg
Referat 6/31
Postfach 527
5010 Salzburg
Tel: 0662 8042 4451 oder 4432
Fax: 0662/8042/4195
E-Mail: technik@salzburg.gv.at
Internet: https://www.salzburg.gv.at/themen/verkehr/ve-schifffahrt

Landeshauptmann von Steiermark
Abteilung 13 – Schifffahrt
Stempfergasse 7
8010 Graz
Tel: 0316 877/2653 oder 7932
Fax: 0316 877 3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at
Internet: https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836833/DE

Landeshauptmann von Tirol
Abteilung Verkehrsrecht
Fachbereich Fahrzeugtechnik
Valiergasse 1
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508/3663
Fax: 0512/508/3665
E-Mail: fahrzeugtechnik@tirol.gv.at
Internet: http://www.tirol.gv.at/themen/verkehr/verkehrsrecht/schifffahrt/

Landeshauptmann von Vorarlberg
Verkehrsabteilung
Landhaus 6900
Bregenz Tel: 05574 511 21220
Fax: 05574 511 921295
E-Mail: verkehrsrecht@vorarlberg.at
Internet:
vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/verkehr/verkehrsrecht/kontakt/verkehrsrecht.htm

Landeshauptmann von Wien
Magistratsabteilung 58
Dresdner Straße 73-75, 1. Stock
1200 Wien
Tel: 01 4000 96815
Fax: 01 4000 999 6810
E-Mail: post@ma58.wien.gv.at
Internet:
http://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/schifffahrt/wasserrecht/seeschifffahrt.html

Arbeitnehmerschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente:

Bundesministerium für Arbeit
Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Abteilung 12 - Verkehrs-Arbeitsinspektorat Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen
Postadresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Standort: Favoritenstraße 7, 1040 Wien,
Telefon: +43 (1) 71100 – 630 825
Telefon: +43 (1) 71100 – 630 828
E-Mail Abteilung 12: ii12@bma.gv.at
Internet: Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat (arbeitsinspektion.gv.at)

Anerkannte Klassifikationsgesellschaften

CRS Wien Secondment surveyors
Krottenbachstraße 151/1
1190 Wien
E-Mail: crs-wien@crs.hr
Internet: https://inland.crs.hr/webreports/#/home

CROATIAN REGISTER OF SHIPPING
Rudeška cesta 89-91
10 000 Zagreb, HRVATSKA (CROATIA)
Tel.: +385 (0)1 387 24 44
E-Mail: inland@crs.hr
Internet: https://inland.crs.hr/webreports/#/home

Bureau Veritas Austria GmbH
Prinz Eugen-Strasse 8-10
1040 Wien
Tel.: + 43 1 713156 80
Fax: + 43 1 713156 830
E-Mail: office@at.bureauveritas.com
Internet: www.bureauveritas.at

DNV GL Austria GmbH
(ehemals Germanischer Lloyd Austria GmbH)

Markgraf-Rüdiger-Straße 6
A-1150 Wien
Tel: +431 982 43 03
Fax: +431 982 51 84
E-Mail: vienna@dnvgl.com
Internet: www.dnv.com

Lloyd's Register EMEA
Niederlassung Wien
Opernring 1/R/741-744
1010 Wien
Tel: +43 1 587 26 81 0
E-Mail: Vienna@lr.org

Ziviltechniker (Ingenieurkonsulenten für Schiffstechnik) und sonst hiefür geeignete Einrichtungen

Dipl.-Ing. Richard ANZBÖCK
Gugitzgasse 8/29
1190 Wien
Tel.: +431 320 88 93
Fax: +431 320 88 94
E-Mail: office@anzboeck.com

Dipl.-Ing. Harald BÖHM
Hubertusstrasse 11
4201 Gramastetten
+43 664 231-45-47
E-Mail: sv.boehm@hotmail.com

Dipl. Ing. Adolf HEIDRICH
Donaupromenade 5a/6
4020 Linz
Tel. + Fax: +43732 70 16 20
E-Mail: a.heidrich@gmx.at

Dipl. Ing. Gereon HENKES
Burgenlandgasse 26

2345 Brunn am Gebirge
Tel.: +43 677 64 60 41 51
E-Mail: schiffstechnik@henkes.at
Internet: www.henkes.at

Nautische Sachverständige gemäß § 26 der Schiffstechnikverordnung

Kpt. Ulrich Feirer
Oed 21/11
3312 Oed bei Amstetten
Tel: +43 660 409 81 75
E-Mail: ulrich.feirer@gmx.net

Kpt. Hubert Giracek
Wieselsfeld 43
2020 Hollabrunn
Tel: +43 664 301 93 05
E-Mail: giracekh@aon.at

Kpt. Johannes Kammerer
Enzersfelderweg 13
2201 Seyring
Tel: +43 676 491 50 28
E-Mail: johannes.kammerer@ddsg-blue–danube.at

Kpt. Rudolf Preymann
Seestraße 60/15
9873 Döbriach am Millstättersee
Tel.: +43 660 555 0 555
E-Mail: rudipreymann@hotmail.com

Rechtgrundlagen im Überblick 1
Zulassungspflicht, Ausnahmen 1
Zulassungsvoraussetzungen 2
Behörden 3
Antrag 4
Sonderfall Waterbikes 5

Kosten 5
Kontaktadressen 5
Behördenadressen 5
Anerkannte Klassifikationsgesellschaften 8
Ziviltechniker (Ingenieurkonsulenten für Schiffstechnik) und sonst hiefür geeignete Einrichtungen 9

Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde
Postfach 201, A-1000 Wien
Stand: 7. Jänner 2026
bmimi.gv.at
Telefon: +43 1 71162 655906
E-Mail: christian.stangl-brachnik@bmimi.gv.at